

Satzung des Ball-Spiel-Club „1914“ Ludwigshafen- Oppau e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Ball-Spiel-Club „1914“ Ludwigshafen-Oppau e.V. (Kurzform BSC „1914“ Oppau) und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Nr.: VR 1081 eingetragen.
3. Der Verein ist unter Wahrung seiner Selbständigkeit Mitglied im Südwestdeutschen Fußballverband und somit Mitglied des Deutschen Fußballverbandes. Weiterhin Mitglied des zuständigen Landessportverbandes und somit Mitglied des Deutschen Sportbundes, wie auch Mitglied des Ludwigshafener Sportverbandes.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei Vorlage triftiger Gründe kann die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt werden.
4. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus: Erwachsenen; Jugendlichen; Schülern und Rentnern.

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod; b) Austritt; c) Ausschluss; d) Auflösung des Vereins.

Zu a): Bei Tod endet die Mitgliedschaft zu dem auf den Todestag folgenden Monatsletzten.

Zu b): Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig und diese Willenserklärung muss schriftlich erfolgen.

Zu c): Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt und somit dem Verein Schaden zugefügt hat oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Ferner bei mehr als einem sechsmonatigen Beitragsrückstand. In diesem Falle muss jedoch eine schriftliche Erinnerung vorausgegangen sein. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Zu d): Ab dem Zeitpunkt der Vereinsauflösung enden alle Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird in einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Darüber hinaus kann, wenn es die Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden.

Beide Vorhaben müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung (Generalversammlung); b) geschäftsführender Vorstand;

c) Hauptausschuss. All diese Vereinsämter sind Ehrenämter und erhalten keinerlei Zuwendungen und werden für die Dauer von jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in jedem Jahr statt und ist das oberste Organ des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn: a) der geschäftsführende Vorstand beschließt; b) der Hauptausschuss mit Mehrheit beantragt; c) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung beantragt.

Mit der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte beinhalten soll:

- a) Geschäftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes;
- b) Kassenbericht durch den Geschäftsführer;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Bericht aller Abteilungen;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahlen aller Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer;
- g) Bestätigung der Leitung der Jugendabteilung und der Alt-Herrenmannschaft;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- i) Behandlung von vorliegenden Anträgen.

Des weitere, müssen die Einladungen in einer Frist von 14 Tage erfolgen, durch die Vereinszeitschrift oder Plakataushang und kurzfristig erfolgende Hinweis in der Lokalen Presse.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sollten mit einer 2/3 Mehrheit behandelt werden.

Wenn bei den Wahlen ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss geheim gewählt werden.

Eine Änderung der Vereinssatzung, wie auch die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden; b) dem/der 2. Vorsitzenden; c) dem/der Geschäftsführer/in; d) dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von beiden ist auch allein berechtigt den Verein zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte, erstellt den Jahresetat (Haushaltsplan), vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, behandelt die Anregungen aus dem Hauptausschuss und bewilligt die Ausgaben.

Er hat das Recht an allen Sitzungen der einzelnen Abteilungen teilzunehmen.

Des weitere, kann er neue Sport treibende Abteilungen zulassen bzw. aufnehmen.

§ 8 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss (erweiterter Vorstand) gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Mitglieder des Spielausschusses, der Jugendleitung, sowie 2 – 3 Vertreter der Alt-Herren-Abteilung, des Bau- und Vergütungsausschusses und des Ältestenrates an.

Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorstand eingeladen und sollen in einem angemessenen Turnus stattfinden. Dabei soll über alle wichtigen Ereignisse berichtet werden, um bei anstehenden Vorhaben und Maßnahmen beratend mitwirken zu können.

Der Spielausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden; einem/einer stellv. Vorsitzenden und weiteren in der Zahl nicht vorgeschriebenen Mitgliedern.

Der Spielausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Die Überwachung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes aller aktiven Mannschaften nach Maßgabe der Verbandsspielordnung.
2. Für die Aufstellung der aktiven Mannschaften entscheidet vorrangig der verantwortliche Trainer.
Das Vorschlagsrecht bei Neuzugängen von Spielern, Trainern und Spielertrainern.
3. Der Abschluss von Freundschaftsspielen. Sollte es sich dabei um höhere finanzielle Verpflichtungen handeln, nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Jugendleitung besteht aus dem/der Jugendleiter/in, einem stellv. Jugendleiter/in und weiteren in der Zahl nicht vorgeschriebenen Mitgliedern.

Die Jugendleitung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig.

Sie entscheidet auch über die Verwendungen der zufließenden Mittel. Ansonsten gelten hier, wie bei den Aufgaben des Spielausschusses. (Siehe § 8 unter 1., 2. u.3.).

Der Ältestenrat besteht aus verdienten Mitgliedern (Ehrenmitgliedern) des Vereins. Er hat in allen Vereinsgremien nur beratende Funktion. Er fungiert darüber hinaus als Vermittlungsorgan im Falle der Berufung gegen ein Urteil des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfer (Revisoren)

Zwei Kassenprüfer/innen prüfen die Buch- und Kassenführung des Vereins, wie auch der Jugendabteilung regelmäßig und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 10 Mitgliederehrung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der BSC „1914“ Oppau kann Mitglieder ehren, die seit Jahren ununterbrochen Mitglied sind und sich um den Verein verdient gemacht haben.

Es können auch Personen geehrt werden, die nicht Mitglied sind, sich jedoch um den Verein oder dem Fußballsport große Verdienste erworben haben.

Um den Wert der Ehrungen zu wahren, sollten die zu Ehrenden folgende Richtlinien erfüllt haben:

1. Silberne Vereinsnadel – bei 25jähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste innerhalb des Vereins.
2. Urkunde – bei 40, 60, 65jähriger Mitgliedschaft.
3. Goldene Vereinsnadel – bei 50jähriger Mitgliedschaft oder für außergewöhnliche Verdienste des Vereins.
4. Die Ehrenmitgliedschaft mit dem Ehrenbrief kann verliehen werden, wenn außergewöhnliche Verdienste und eine langjährige Mitgliedschaft nachweisbar sind.

Das Verleihungsrecht der Ehrungen hat der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollte jedoch nach Anhörung des Ältestenrates erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögenswerte sind der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu übereignen mit der Maßgabe diese ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes zuzuführen.

Diese überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. März 2007 einstimmig bei einer Gegenstimme beschlossen.